

### § 3 GOZ - Ersatz von Auslagen

*„Als Vergütungen stehen dem Zahnarzt Gebühren, Wegegeld und der Ersatz von Auslagen zu“*

#### ***Berechnungsfähige Auslagen – Auffassung der Landes Zahnärztekammern bis zum BGH – Urteil vom 27.05.04***

Grundsätzlich stehen dem Zahnarzt als Vergütungen neben den Gebühren der Ersatz von Auslagen zu.

Bei den Auslagen des Zahnarztes ist nach § 4 Abs. 3 und 4 GOZ zwischen Praxiskosten einschließlich der Kosten für den Sprechstundenbedarf, die grundsätzlich mit den Gebühren abgegolten sind, und den Auslagen, die gesondert in Rechnung gestellt werden können, zu unterscheiden. Da die Gebührenordnung keine detaillierte Bestimmung darüber enthält, für welche Ausgaben der Zahnarzt Ersatz verlangen darf und welche Materialien als Praxiskosten bereits mit den Gebühren abgegolten sind, war nach Ansicht der Zahnärztekammern, fachkundiger Kommentare und vieler Gerichtsentscheidungen ein Rückgriff auf § 10 GOÄ geboten, der den „Ersatz von Auslagen“ näher regelt.

Nach der bisherigen Auffassung der Landes Zahnärztekammern *konnten* daher neben den Gebühren als Auslagen berechnet werden

*„ ...die Kosten für diejenigen Arzneimittel, Verbandmittel und sonstigen Materialien, die der Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind...“*

#### ***Das waren neben den im Gebührenverzeichnis ausdrücklich genannten berechnungsfähigen Kosten im zahnärztlichen Bereich z. B. die Kosten für:***

Arzneimittel, Anästhetika zur Injektion, atraumatisches Nahtmaterial, sterile OP- Handschuhe und Einmal- OP- Sets, Materialien im Zusammenhang mit GTR und GBR Maßnahmen, Kunststoff für Unterfütterungen, Provisorien oder Reparaturen, Material für Aufbauten (GOZ- Nr. 218), Versiegelungen, Einmalwurzelkanalinstrumente, Einmal-Hartmetall- Kronentrenner, Implantatfräsen, soweit diese nicht mehrfach verwendet werden, Nährböden und Reagenzien, DNS- Sonden, Speicheltests, und vieles andere mehr; Versandkosten für medizinisch-technisch erforderliche Sendungen einschließlich Porto, Verpackung und Handling z. B. für den Transport zahntechnischer Arbeitsunterlagen oder den Versand von Gewebeproben, Röntgenaufnahmen und ähnliches.

Anzusetzen *waren* die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen Kosten (Selbstkosten).

Diese oben dargestellte Auffassung zum Thema Auslagenersatz wurde in zahlreichen Gerichtsentscheidungen geteilt, wenn auch nicht ausnahmslos.

Angesichts dessen konnte diese Auffassung zumindest bis zu dem am 27.05.2004 ergangenen Urteil des Bundesgerichtshofes (siehe unten) jedenfalls als vertretbar bezeichnet werden. Dies findet auch Bestätigung in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.02.1994 (2 C 25.92). Dieses Gericht konnte die Frage zwar offen lassen, hat die vorstehend wiedergegebene Auffassung jedoch ausdrücklich als vertretbar bezeichnet.

Hinweis:

§ 4 Abs. 3 GOZ ist in diesem Zusammenhang nicht einschlägig, denn er regelt nicht den „Ersatz von Auslagen“.

§ 9 GOZ ist auch nicht zutreffend, er regelt nur die speziellen „Auslagen für zahntechnische Leistungen“.

### **Auslagenersatz für Materialkosten**

#### **Urteil des BGH vom 27.05.2004 (III ZR 264/03)**

Aus dem neuen Urteil des BGH vom 27. Mai 2004 (III ZR 264/03) zur Berechnung von Materialkosten als Auslagenersatz ergibt sich Folgendes:

1. Auslagenersatz für Materialien, die im Gebührenverzeichnis der GOZ als gesondert berechnungsfähig ausgewiesen sind, ist selbstverständlich nach wie vor unstrittig.
2. Auslagenersatz nach § 10 GOÄ kann der Zahnarzt nach Ansicht des BGH nur für solche Materialien verlangen, die im Zusammenhang mit einer nach § 6 Abs. 1 GOZ eröffneten ärztlichen Leistung verwendet worden sind. Außerhalb des durch § 6 Abs. 1 GOZ eröffneten Bereichs kommt jedoch - so der BGH - eine entsprechende Anwendung des § 10 GOÄ für den Auslagenersatz im Zusammenhang mit zahnärztlichen Leistungen nicht in Betracht.
3. Sind Materialien nach dem Gebührenverzeichnis der GOZ nicht berechnungsfähig, sind die Kosten hierfür, soweit nicht § 9 GOZ eingreift, nach Auffassung des BGH nach § 4 Absatz 3 GOZ mit den Gebühren abgegolten.
4. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Abgeltung der Materialkosten mit den Gebühren erkennt das Gericht bei der Berechnung von einmalig verwendbaren ossären Aufbereitungsinstrumenten jedenfalls seitens eines vorwiegend implantologisch tätigen Zahnarztes an:  
Die Materialkosten zehrten einen ganz beträchtlichen Teil der Gebühren für die Leistungen nach den Positionen 900ff. auf . Das Gericht geht deshalb von einem Regelungsdefizit aus, das dadurch zu schließen sei, „dass so ins Gewicht fallende Kosten von Einmalwerkzeugen in erweiternder Auslegung der Allgemeinen Bestimmung Nr. 2 des Abschnittes K gesondert berechnet werden dürfen.“
5. Lagerhaltungskosten, die dem Zahnarzt durch eine Bevorratung von für den Sprechstundenbedarf voraussichtlich erforderlichen Artikeln entstehen, sind nach Ansicht des BGH „typische Praxiskosten“ und mit den Gebühren abgegolten.

Angesichts dessen, dass mit diesem Urteil nun eine eindeutige Entscheidung des obersten deutschen Zivilgerichts vorliegt, muss man sich vollkommen darüber im Klaren sein, dass diese Entscheidung mit Sicherheit Signalwirkung entfaltet, unabhängig davon, ob man der dem Urteil zugrundeliegenden Argumentation folgen mag oder nicht. Ob es zu der Thematik nun noch anderslautende Urteile geben wird, ist nicht mit Sicherheit abzusehen. Völlig losgelöst von möglicher Kritik setzt das vorliegende Urteil jedenfalls einen Markstein.

Derzeitig strittige Fälle sollten daher in vertrauensvoller Absprache zwischen Patient und behandelndem Zahnarzt geklärt werden.

**Materialien, die im Gebührenverzeichnis der GOZ als gesondert berechnungsfähig ausgewiesen sind (beispielhafte Aufzählung)**

Abformmaterial (Kapitel A. Allgemeine Leistungen, Abs. 2)

Verankerungselemente (GOZ 213, 219)

Metallfolie (GOZ 214)

konfektionierte Kinderkrone (GOZ 225)

konfektionierte Hülse (GOZ 226)

konfektionierte apikale Stiftsysteme (GOZ 312)

Verankerungselemente (GOZ 315)

alloplastisches Material (GOZ 411)

Hilfsmittel nach GOZ 616 und 617, z.B. Headgear und Kopf-Kinn-Kappe

Implantate, Implantatteile (Kapitel K, Implantologische Leistung, Abs. 2)

Implantatbohrersätze (Fräsen, ossäre Aufbereitungsinstrumente, Knochenkernbohrer) gemäß BGH - Urteil vom 27.05.2004 (Az. III ZR 264/03)

**Interpretationen und Ausblicke des BGH-Urteils**

Die „momentane Nichtberechenbarkeit“ zahlreicher Materialien führt im betriebswirtschaftlichen Ergebnis häufig dazu, dass allein durch die neuerdings in der Gebühr enthaltenen Materialkosten schon ohne Berücksichtigung der allgemeinen Praxiskosten und des üblichen Sprechstundenbedarfs, ein erheblicher Teil der Gebühr bestimmter Leistungen aufgezehrt wird. An dieser Stelle sei nochmals der eigentliche Grundsatz erwähnt, dass eine Erhöhung des Steigerungssatzes nicht dazu gedacht ist, hohe oder gestiegene Materialkosten abzudecken, sondern dies soll ausschließlich den bekannten Kriterien (Schwierigkeit, Zeit, Umstände) Rechnung tragen.

Vor dem Hintergrund der Einzelaspekte, die in ihrer Verknüpfung letztlich zu einer nach Auffassung des BGH an sich nicht vorgesehenen Berechnungsfähigkeit (hier: Implantatbohrer) führen, wird die GOZ sicherlich daraufhin überprüft werden, ob sich entsprechende Sachverhalte („objektiv festzustellendes Regelungsdefizit“) nicht auch im Zusammenhang mit anderen GOZ - Leistungspositionen finden. Dabei kann eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke auch dann in Betracht kommen, wenn das Recht zwar formell eine Regelung enthält, diese aber wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse ganz offensichtlich nicht mehr sachgerecht ist.

Das „objektiv festzustellende Regelungsdefizit“ könnte immer dann greifen, wenn durch den Einfachsatz die Praxiskosten (nach Kostensteigerungen von 50 %) plus Materialkosten (insbesondere bei neuen Methoden oder Materialien, die 1987 noch nicht bekannt waren) nicht mehr gedeckt sind

Dennoch ist dieses Grundsatzurteil bis zu einer revidierten Entscheidung, die viele Jahre dauern kann, oder einer Klarstellung durch den Ordnungsgeber vorläufig zu beachten. Letztlich führt dies dazu, dass der Zahnarzt im Rahmen der gerechten Honorarfindung noch genauer die Bemessungskriterien des § 5 GOZ beachten sollte wie auch häufiger an eine Gebührenvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 GOZ denken muss.

## **Originalrechnungen**

Es bleibt dem Zahnarzt grundsätzlich unbenommen, darüber zu entscheiden, welche Materialien (Hersteller, Handelsname) er verwendet und bei welchen Unternehmen er seine Materialien einkauft.

Das Beifügen von Belegen oder sonstigen Nachweisen fordert die GOZ ausschließlich im Zusammenhang mit zahntechnischen Leistungen.

In der Rechnung genügt grundsätzlich die Angabe des Endpreises.

Originalrechnungen des Materialeinkaufs sollten vom Zahnarzt nie weitergegeben werden, da sie Bestandteil der Buchhaltung des Zahnarztes sind. Die Versicherer haben die Möglichkeit, sich bei den Herstellerfirmen zu informieren.

## **§ 4 GOZ – Gebühren**

*(3) Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf sowie für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist. Hat der Zahnarzt zahnärztliche Leistungen unter Inanspruchnahme Dritter, die nach dieser Verordnung selbst nicht liquidationsberechtigt sind, erbracht, so sind die hierdurch entstandenen Kosten ebenfalls mit der Gebühr abgegolten.*

*(4) Kosten, die nach Absatz 3 mit den Gebühren abgegolten sind, dürfen nicht gesondert berechnet werden. Eine Abtretung des Vergütungsanspruchs in Höhe solcher Kosten ist gegenüber dem Zahlungspflichtigen unwirksam.*

## **Praxiskosten**

Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf sowie für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sind mit den Gebühren abgegolten. Sie sind nicht zusätzlich als Auslagen berechenbar, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist".

Praxiskosten sind „Aufwendungen, die ohne die Möglichkeit der Zuordnung zu einzelnen Patienten allgemein durch die Einrichtung und den Betrieb einer Praxis entstehen, ..(z. B. Löhne, Strom, Wasser, Bürobedarf)...“ (Bundessozialgericht, 16. 01. 91 AZ 6 RKA 12/90)

Füllungsmaterial ist dasjenige Material, das im Zusammenhang mit den Geb.-Nrn. 205, 207, 209, 211 GOZ und 244 GOZ zur Füllung eines Zahnes verwendet wird. Diese Aufzählung ist abschließend.

Was unter Sprechstundenbedarf zu verstehen ist, wurde nicht näher bezeichnet.

Danach können nicht neben den Gebühren berechnet werden die Kosten für

1. Kleinmaterial wie Zellstoff, Mulltupfer....,
2. Reagenzien und Narkosemittel zur Oberflächenanästhesie
3. Desinfektions- und Reinigungsmittel
4. Tropfen, Puder, Salben und geringwertige Arzneimittel zur sofortigen Anwendung
5. Einmalspritzen, Einmalkanülen, Einmalhandschuhe, Einmalskalpelle...“.